

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
in der Gemeinde Freden (Leine)
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

**§ 1
Steuersätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 500 v.H.

1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B) 325 v.H.

2. Gewerbesteuer 450 v.H.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

**§ 3
Außerkräfttreten**

Die Satzung tritt mit erlangter Rechtskraft der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 außer Kraft.

Freden (Leine), den 12.12.2024

Gemeinde Freden (Leine)



(Bernhardt)

Bürgermeister

